

1 **Distrikt AltonaNord-Sternschanze: Wahlrecht für alle**
2 **Menschen unter Vollbetreuung!**

3 Der Kreisparteitag möge zur Weiterleitung an den
4 Landesparteitag beschließen:

5
6 Die SPD-Bürgerschaftsfraktion wird aufgefordert, das Wahlrecht
7 für Bürgerschaft und Bezirksversammlungen so zu ändern,
8 dass künftig kein automatischer Wahlrechtsausschluss für
9 Menschen unter Vollbetreuung mehr stattfindet.

10
11 Begründung:

12 Das allgemeine Wahlrecht ist eine der tragenden Säulen
13 unseres demokratischen Rechtsstaats. Nach dem
14 Bürgerschaftswahlgesetz und dem Bezirks-
15 versammlungswahlgesetz sind in Hamburg allerdings all jene
16 Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht
17 ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer
18 Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist.

19
20 Die Wahlrechtsausschluss-Regelungen im Hamburger
21 Landesrecht sind analog zum Bundesrecht eingeführt worden,
22 das im Bundeswahlgesetz ebenfalls einen solchen
23 Wahlrechtsausschluss für Vollbetreute vorsieht.

24
25 Behindertenverbände kämpfen seit Langem gegen den
26 Wahlrechtsausschluss. Das führte dazu, dass das
27 Bundessozialministerium ein Gutachten in Auftrag gegeben hat,
28 das den Wahlrechtsausschluss untersucht hat. Die Ergebnisse
29 sind alarmierend. Das Gutachten gibt u.a. über ein starkes
30 regionales Ungleichgewicht Auskunft. So ist beispielsweise in
31 Bayern die Wahrscheinlichkeit einer Vollbetreuung fast
32 zwölfmal so hoch wie in Hamburg und 26mal so hoch wie in
33 Bremen. Der Verlust des Wahlrechts hängt also maßgeblich
34 vom Wohnort ab.

35

36 Zwar wird es auch bei größter Unterstützung im Einzelfall
37 immer Menschen geben, die ihren politischen Willen nicht frei
38 äußern können. Das kann aber nicht der Grund sein, gleich
39 allen Vollbetreuten das Wahlrecht abzuerkennen. Viele
40 Vollbetreute sind geistig behindert. Das heißt aber keineswegs,
41 dass sie keine politische Meinung haben. Sie sind häufig
42 politisch informiert und wollen auch wählen. Es gibt keinen
43 einzigen Grund für ihren generellen Wahlrechtsausschluss,
44 aber viele Gründe dagegen.

45

46 Ein wichtiger Grund, der dagegen spricht, ist Art. 29 der UN-
47 Behindertenrechtskonvention. Danach muss jeder Mitgliedstaat
48 sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung wählen können.
49 Deutschland ist daher bereits in 2015 von dem zuständigen UN-
50 Ausschuss gerügt worden, hier Abhilfe zu schaffen.

51

52 Wenn überhaupt Gründe für einen Wahlrechtsentzug sprechen
53 würden, so müssten sie sich auf die individuelle Fähigkeit des
54 Betroffenen zur Ausübung des Wahlrechts beziehen. In die
55 Entscheidungsfindung des Betreuungsgerichtes fließen bei der
56 Anordnung der rechtlichen Betreuung aber keinerlei
57 Überlegungen zur individuellen Wahlrechtsfähigkeit der
58 Betroffenen ein. Das Wahlrecht geht automatisch verloren,
59 wenn das Gericht eine Vollbetreuung anordnet. Das ist
60 behindertenpolitisch abzulehnen und rechtlich auch kaum noch
61 haltbar.

62

63 Es war daher richtig, dass wir in dem Entwurf für einen
64 Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Abschaffung des
65 Wahlrechtsausschlusses vereinbart haben.

66

67 Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben in ihren
68 Wahlgesetzgebungen diesen Schritt bereits vollzogen.
69 Hamburg sollte hier gleichziehen.

70